

# RS Vwgh 1989/3/20 88/10/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1989

## Index

80/02 Forstrecht

### Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

### Rechtssatz

Rs 2

Zu einer öffentlichen Strasse (hier Ortschaftsweg nach dem OÖ LStVwG durch V der Gemeinde) besteht ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens. Allerdings ist die dadurch festgelegte (örtliche) Lage in Hinsicht auf die Fläche, für welche eine Rodungsbewilligung erteilt werden soll, wesentlich, welches bei Abweichung auch die Interessenabwägung inhaltlich rechtswidrig macht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100177.X02

### Im RIS seit

29.01.2007

### Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)